

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf
(frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

Lfd. Nr.	TÖB	Datum	Ergebnis	Bemerkungen/ Zusammenfassung der Anmerkungen/Hinweise/Bedenken	interne Abwägung/ Umgang mit den Hinweisen
1	Ministerium für Infrastruktur und Digitales M-V Landkreis Vorpommern-Greifswald, 2 Amt für Bau, Natur- und Denkmalschutz				Stellungnahme fehlt
2 - 1.1	1.1 Gesundheitsamt	s.o.	kB	das Plangebiet befindet sich außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten; ein Trinkwasseranschluss ist bereits vorhanden	entfällt
2 - 2.1.1	2.1 SG Techn. Bauaufsicht 2.1.1. Team Bauplanung	s.o.	H/A/B	Hinweise zu notwendigen Änderungen und Ergänzungen in der Begründung, dem Umweltbericht und der Planzeichnung	Gemäß den Hinweisen erfolgen Änderungen in der Planzeichnung inkl. deren Legende und in den Textlichen Festsetzungen sowie in der Begründung und es erfolgt die Ergänzung von entsprechenden Hinweisen auf der Planzeichnung. Es werden aber, entgegen dem Hinweis/ der Anregung der Behörde keine konkreten Grenzwerte für Immissionen durch Lärm und Geruch im Text (A 1.1) festgesetzt, da diese auf den zur Errichtung der Anlagen gültigen Vorschriften basieren und deren Einhaltung durch entsprechende Gutachten/ Prognosen nachzuweisen ist. Für das konkrete geplante Vorhaben (gemäß VEP) wurden diese Gutachten (Schallimmissionsprognose und Kurztgutachten Luftschadstoffe) bereits im Rahmen des Entwurfs des B-Plan-Verfahrens erstellt und als Anhang der Begründung beigelegt. Außerdem werden der Umweltbericht und die Eingriffsregelungen in den Abschnitten 7.2 und 8 ergänzt und der Umweltbericht als "Teil II" bezeichnet, während die Begründung "Teil I" ist. Die Vereinbarkeit mit den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung wird im Abschnitt 4.3.3. der Begründung beschrieben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der Planung bzw. Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt aber durch die zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Stellungnahme abgegeben hat).
2 - 2.2.1	2.2 SG Rechtl. BA/ Denkmalschutz 2.2.1 Team Denkmalschutz	30.07.2024	nb / H	Standort und Bebauung ist nicht in der Liste der Baudenkmale des LK V-G und auch nicht in der Liste der Bodendenkmale des LK V-G erfasst; Hinweise zu Verhalten bei Bodenfunden	Die Auskunft des SG Denkmalschutz zu im Plangebiet nicht vorhandenen Baudenkmalen und Bodendenkmalen wurde als Hinweis B 1.1 und der Hinweis zur Anzeige- und Erhaltungspflicht gemäß § 11 DenkSchG LSA wurde als Hinweis B 1.2 in die Planzeichnung auf genommen.
2 - 2.3	2.3 SG Naturschutz	17.07.2024	A / H	Hinweise zur notwendigen Umweltprüfung und zum Umweltbericht; es ist eine Landschaftsbildanalyse nach ADAM, NOHL und VALENTIN (1986) vorzunehmen; die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen sollte nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V in der Neufassung von 2018 erfolgen; Nachweis der Flächenverfügbarkeit, wenn sich die Kompensationsmaßnahmen nicht auf dem Eingriffsgrundstück befinden und Sicherung dieser Maßnahmen mittels Sicherung der Grunddienstbarkeit und einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Erschließungsträger, dem Grundstückseigentümer, der Gemeinde und der UNB; fehlende Darstellung der bereits festgesetzten Kompensationsfläche an der südwestlichen Grenze in der Planzeichnung; Betroffenheit der Feldlerche ist nicht auszuschließen, da die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Einbindung in die Landschaft das Vorkommen von Gehölzbrütern erwarten lassen	Es wird eine Landschaftsbildbewertung vorgenommen. Wegen des sehr alten Verfahrens von Adam, Nohl und Valentin (1986) und der nicht mehr erhältlichen Publikation, wird anhand eines aktuellen Bewertungsmodells (Roth und Fischer 2019) eine Verbalargumentation vorgenommen. Die Wirkzone wird anhand eines Oberflächenmodells ermittelt, die Vorbelastung wird dabei berücksichtigt. Der Hinweis, dass die Bewertung der Eingriffs- und der Kompensationsmaßnahmen nach den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V in der Neufassung von 2018 erfolgen sollte, wird berücksichtigt, was bereits aus Abschnitt 6 des Vorentwurfs zum Umweltbericht hervorgeht. Bei der Bilanzierung für die Ermittlung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen ist das gesamte Plangebiet (= orangefarbene Fläche in der Planzeichnung und betrifft somit auch die Flächen außerhalb der Baugrenzen) maßgebend, da diese Ausgleichsmaßnahmen in Abhängigkeit von der festgesetzten max. Grundflächenzahl (hier: 80% des gesamte Plangebietes) ermittelt werden. Somit besteht besteht bezüglich der möglichen Überschreitung der Baugrenzen kein Handlungsbedarf, da die Bilanzierung für das gesamte Plangebiet erfolgt (unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Bebauung, die bereits ausgeglichen ist). Der Empfehlung zur Eingrünung der Baufelder wird soweit wie möglich gefolgt, indem nun eine durchgehende Heckenpflanzung entlang der östlichen Plangebietesgrenze (neben der Umwallung) geplant ist (siehe Darstellung in der Planzeichnung und im VEP), dafür entfallen die bisher als Erhalt festgesetzten Heckenflächen (da dort künftig oberirdisch Leitungen verlegt werden sollen). Die Flächenverfügbarkeit von Kompensationsflächen wird bis zum Satzungsbeschluss nachgewiesen. Die in der Planzeichnung bisher (im Vorentwurf) dargestellte Fläche stellt die vorhandene Pflanzfläche dar, nicht die überwachsene Fläche. Daher erscheint die Hecke (auch im Luftbild) breiter, als sie bepflanzt wurde. Mit der Entwurfsplanung wird die Hecke im Osten und Süden nun jedoch versetzt und es wird Ausgleich in mindestens demselben Umfang vorgenommen. Der Hinweis zur Betroffenheit der Feldlerche auf Grund der Betroffenheit von Ackerfläche wird berücksichtigt. Die Feldlerche wie auch andere Brutvogelarten werden im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Anhang zum Umweltbericht) berücksichtigt.
2 - 3.1.1	3.1 SG Abfallwirtschaft/ Immissionsschutz 3.1.1. SB Abfallwirtschaft/ Bodenschutz	15.07.2024	H	Hinweise der Unteren Abfallbehörde bzgl. der Notwendigkeit der Einhaltung der Abfallwirtschaftssatzung (AWs), dem Anschluss- und Benutzungszwang von gewerblich genutzten Grundstücken ggü. der öffentlichen Abfallentsorgung und bzgl. der Ausbildung der Zufahrten zu den Müllbehälterstandorten sowie zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) und zur Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) und zur DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial und Baggergut" und dem Hinweis, dass die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (TR LAGA M20) nicht mehr anzuwenden ist; Hinweise der Unteren Bodenschutzbehörde bzgl. dem Umgang mit dem Boden, zur DIN 19639 "Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben" und zu den §§ 6-8 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV); im Plangebiet sind keine Altlasten oder andere Bodenverunreinigungen bekannt; Hinweis zur Anzeigepflicht bei auftretenden Hinweisen auf Altlastenverdachtsflächen während der Baumaßnahmen	Die Auskunft des SG Denkmalschutz zu nicht bekannten Altlasten im Plangebiet wurde als Hinweis B 3.1 und der Hinweis zur Anzeigepflicht auf Altlastenverdachtsflächen wurde als Hinweis B 3.2 in die Planzeichnung auf genommen. Außerdem wurden auch die weiteren Hinweise dieser Behörde (zum Umgang mit Überschussböden oder Femdböden einbau) als Hinweis B 3.3 in der Planzeichnung ergänzt.
2 - 3.1.2	3.1.2 SB Immissionsschutz	03.07.2024	kBb	Zuständige Behörde für die immissionsschutzrechtliche Beurteilung des Vorhabens ist das StALU (Stralsund).	entfällt
2 - 3.2	3.2 SG Wasserwirtschaft	s.o.	A/H	Auflagen zu Bodenarbeiten in GW-Nähe bzw. bei GW-Absenkung bei der Bauausführung; Hinweise zur NW-Entsorgung und zum Besorgnisgrundsatz gemäß § 62 (1) WHG	Die Auflagen der Unteren Wasserbehörde bezüglich Arbeiten in Grundwassernähe, Grundwasserabsenkungen und Verhalten bei Beschädigung vorhandener Dränungen und Entwässerungsleistungen wurden als Hinweise B 4.3 bis B 4.5 in die Planzeichnung auf genommen.
2 - 4.1	4. Straßenverkehrsamt 4.1 SG Verkehrsstelle	s.o.	A/H	grundsätzlich keine Einwände, wenn die Auflagen/ Hinweise erfüllt bzw. beachtet werden, wie eine ausreichende Sicht vom B-Plan-Gebiet auf die Straße und zur Notwendigkeit der Beantragung von ggf. erforderlichen Verkehrsraumeinschränkungen während der Bauausführung	Die Auflagen sind bei der weiteren Projektplanung (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und bei der Bauausführung umzusetzen und werden deshalb in die Begründung aufgenommen.

Abwägung der Stellungnahmen zum Vorentwurf
(frühzeitige Beteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB)

2 - 5.1		5. Rechtsamt 5.1 SG Breitband	s.o.	A	Das Vorhaben berührt Bereiche des geförderten Breitbandausbaus (genehmigte Trasse, Projektgebiet VG28_05 Cluster1_001, Projektgebiet befindet sich gerade in der Umsetzungsphase). Für einen genauen Trassenverlauf oder einer Mitverlegung ist das ausführende Telekommunikationsunternehmen AEP Plückhahn Netze GmbH zu kontaktieren.	Von der AEP Plückhahn Netze GmbH kam bis Ende Oktober 2024 keine Antwort auf eine entsprechende Anfrage (Email vom 04.09.2024 von der SHN GmbH) zum Verlauf der genehmigten Breitband-Trasse. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass diese geplanten bzw. ggf. bereits verlegten Leitungen des Breitbandausbaus außerhalb des Plangebietes (nördlich der Netzebänder Straße) verlaufen und deshalb keiner Berücksichtigung im Planverfahren bedürfen (Hinweis dazu wird in der Begründung ergänzt).
2 - 6.1.1		6. Ordnungsamt 6.1 SG Brand- und Katastrophenschutz 6.1.1 SB Abwehrender Brandschutz	s.o.	A/H	Auflagen: Der Feuerwehrplan nach DIN 14095 für die Bestandsanlage ist entsprechend fortzuschreiben und mit der BS-Dienststelle abzustimmen; bei Bedarf sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die FW gemäß der "Richtlinie für Flächen der Feuerwehr M-V" zu planen und herzustellen Hinweise: Die zuständige öffentliche Feuerwehr ist die FF Wolgast; die Anfahrt erfolgt über den öffentlichen Verkehrsraum (Netzebänder Straße) und ist durch das vorhandene FSD am Hauptzufahrtstor jederzeit gewährleistet; die Löschwasserversorgung ist durch einen unterirdischen LW-Behälter und Hydranten gewährleistet.	Die Auflagen sind bei der weiteren Projektplanung (Genehmigungs- und Ausführungsplanung) und vor der Inbetriebnahme umzusetzen.
2 - 6.1.2		6.1.2 SB Katastrophenschutz	s.o.	nb / H	keine Eintragungen zu Kampfmittelbelastungen im Kampfmittelkataster des Landes M-V vorhanden; Hinweis zum Verhalten bei Kampfmittelfunden keine Hochwassergefährdung und auch keine sonstigen Risiken oder Gefahren	Die Auskunft des SB Katastrophenschutz zu im Plangebiet nicht vorhandenen Eintragungen zu einer Kampfmittelbelastung wurde als Hinweis B 2.1 und der Hinweis zur Melde- und Anzeigepflicht wurde als Hinweis B 2.2 in die Planzeichnung aufgenommen.
3		Amt für Raumordnung und Landesplanung Vorpommern				Stellungnahme fehlt
4-1	StALU Vorpommern (Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern)	Dienststelle Stralsund (Abt. Naturschutz, Wasser u. Boden)	03.07.2024	A / H	Auflagen bzgl. der Sicherstellung der Konsequenzen Trennung der Ableitung von belastetem Niederschlagswasser/ Silagesickersaft (Bestand als Indirekteinleitung in Ostziese, Erweiterungsfläche in den NW-Silagesickersaft-Behälter) und zur Ausbringung des Flüssiggemisches aus dem NW-SS-Behälter auf landwirtschaftlichen Flächen in einem Abstand von 200 m zum ausgewiesenen Gewässerentwicklungsraum der Ostziese und zu allen Zulaufgräben der Ostziese; keine Bedenken zu den Belangen des anlagenbezogenen Immissionsschutzes und Abfallrechtes, Hinweis auf notwendige immissionsschutzrechtlichen Anzeige- bzw. Änderungsverfahren	Es ist die konsequente Trennung von belastetem NW/ Silagesickersaft (für Bestandsanlagen unverändert über die vorh. Abscheideanlage mit Probeentnahmeschacht als Indirekteinleitung in die Ostziese und für die Erweiterungsfläche über den Silagesickersaftschacht in den vorhandenen Sickersaftbehälter und von dort in die Biogasanlagen) sowie von unbelastetem Niederschlagswasser (ungezielte Versickerung vor Ort bzw. neu als Zuführung in den neuen Regenwasserbehälter) geplant. Somit ist künftig keine Ausbringung von dem im Sickersaftbehälter zwischengelagerten belastetem Niederschlagswasser/ Silagesickersaft auf landwirtschaftlichen Flächen und somit auch nicht in der Nähe der Ostziese und deren Zulaufgräben geplant. Die Auflage der Behörde zur Einhaltung von Abständen zwischen Ausbringflächen und dem Gewässerentwicklungsraum der Ostziese wird als Hinweis B 4.2 in die Planzeichnung aufgenommen.
4-2	StALU Vorpommern	Dienststelle Ueckermünde	27.06.2024	KB	Dem vorliegenden Bebauungsplan stehen agrarstrukturelle Belange nicht entgegen. Zu naturschutzrechtlichen und Umwelt-Belangen ergeht die Stellungnahme gesondert von der Dienststelle Stralsund des StALU Vorpommern. (siehe TÖB 4-1)	entfällt
5	LAIV M-V (Landesamt für innere Verwaltung M-V)	Amt für Geoinformation, Vermessungs- und Katasterwesen	05.06.2024	nb	keine Festpunkte der amtlichen geodätischen Grundlagennetze M-V im angegebenen Bereich vorhanden	entfällt
6	LUNG M-V (Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V)		19.06.2024	kSt		entfällt
7	LA Kultur u. Denkmalpflege (Landesamt für Kultur und Denkmalpflege)	Archäologie und Denkmalpflege				Stellungnahme fehlt
8	LAGuS M-V (Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V)	Abt. 5 (Arbeitsschutz und technische Sicherheit)	25.06.2024	KB		entfällt
9	Bergamt Stralsund		20.06.2024	KBb / KE		entfällt
10	Hauptzollamt Stralsund		28.06.2024	KE	Hinweise: Das Plangebiet befindet sich im grenznahen Raum - es wird vorsorglich auf das Betretungsrecht im grenznahen Raum gem. § 14 Abs. 2 ZollVG hingewiesen.	entfällt
11	NABU M-V	Regionalgruppe Usedom				Stellungnahme fehlt
12	Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung	Festland Wolgast	18.09.2024	H / A	Hinweis: anfallendes NW darf nicht in die Schmutzwasserleitung (Trennsystem) eingeleitet werden, sondern nur in die Niederschlagswasserleitung (zusätzliche Fläche ist dem ZV bekannt zu geben); Auflage: auch der im Havariefall austretende Schlamm darf nicht in die Kläranlage gelangen, weshalb zur Verhinderung die Installation eines Lamellenklärsers und einer dauerhaften Mess- und Regelvorrichtung notwendig ist	Das NW von den baulichen Anlagen auf der Erweiterungsfläche wird nicht in die öffentliche Abwasserleitung entsorgt, sondern in den Sickersaftschacht (und von dort in den vorhandene Sickersaftbehälter) bzw. unbelastetes NW in den Regenwasserbehälter. Es ist keine Installation zusätzlicher Ausrüstung vor der Einleitung des NW der Anlagenstraße inkl. der daran angrenzenden Bauwerke erforderlich, da der Höchststand von austretendem Substrat im Havariefall niedriger als die Straßenoberkante/ die Einläufe in der Straße ist (Hinweis dazu wird in der Begründung ergänzt).
13	WBV Wasser- und Bodenverband "Insel Usedom - Peenestrom"		27.06.2024	nb / H	keine unterhaltungspflichtigen offenen oder verrohrten Gewässer zweiter Ordnung bzw. landwirtschaftliche Deiche auf dem Anlagengelände des Biogasparcs Wolgast; Hinweise zur Notwendigkeit von Einleitgenehmigungen der UWB des LK V-G für die Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer 2. Ordnung	Es ist auch künftig keine Einleitung von Schmutzwasser in ein Gewässer geplant.
14	E.DIS Netz GmbH					Stellungnahme fehlt
15	Deutsche Telekom Technik GmbH	Technische Infrastruktur - NL Nordost	11.06.2024	H	prinzipiell keine Einwände, aber Hinweis, dass sich im Planungsbereich erdverlegte und oberirdische Telekommunikationsleitungen der Telekom befinden (gemäß den beigefügten Lageplänen), eine Erweiterung des Telekommunikationsnetzes ist dort nicht geplant; bei notwendiger Umverlegung ist diese rechtzeitig (mind. 16 Wochen vor Baubeginn) zu beantragen	Die vorhandenen erdverlegten Leitungen befinden sich im Norden, im Bereich zwischen der Netzebänder Straße und dem vorhandenen Bürogebäude - diese bleiben unverändert und eine Bebauung ist in diesem Bereich nicht geplant (der vorhandene Leitungsverlauf wird im VEP ergänzt). Die außerdem vorhandene oberirdische Telekommunikationsleitung (zwischen der Tierhaltungsanlage und dem Weg im Süden) ist nicht mehr intakt, wird schon lange nicht mehr genutzt und deshalb zurückgebaut - somit ist dieser Leitungsbestand künftig nicht mehr zu beachten (ein Hinweis dazu wird in der Begründung ergänzt).

16	Gasversorgung Vorpommern Netz GmbH	und HanseGas GmbH	11.06.2024	nb	Es sind keine Leitungen (Gas, Kommunikation und Wärme) im angefragten Bereich des Netzbetreibers Gasversorgung Vorpommern Netz und der HanseGas GmbH verzeichnet, sind aber von anderen Versorgern möglich. 3 Anhänge (Lageplan, Legende und "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen")	entfällt
17	CASCADE Gastransport GmbH	Abteilung GNT	06.06.2024	nb	Stellungnahme ergeht auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH sowie NEL Gastransport GmbH; Kompensationsmaßnahmen dürfen Anlagen nicht beeinträchtigen und nicht im Schutzstreifen stattfinden (externe Ausgleichsflächen sind mit Planunterlagen zur Stellungnahme vorzulegen), Anfragen über Leitungsauskünfte über das BIL-Onlineportal; möchten weiter am Verfahren beteiligt werden	entfällt
18	Wärmeversorgung Wolgast GmbH		16.09.2024	kE	keine unterhaltspflichtigen Gebäude- und Trassenbestände der Wärmeversorgung Wolgast GmbH auf dem Anlagengelände	entfällt
19	Gemeinde Katzow	über Amt Lubmin				Stellungnahme fehlt
20	Gemeinde Karsburg	über Amt Züssow				Stellungnahme fehlt
21	Landesforst M-V	Forstamt Jägerhof (Untere Forstbehörde)	10.06.2024	kBb / Ev	Bei Änderungen des B-Plans ist die Forstbehörde erneut zu beteiligen. Bei der Festsetzung von Kompensationsmaßnahmen sind die mit der Forstbehörde abzustimmen.	Die Forstbehörde wird im weiteren Verfahren beteiligt. Die Festsetzung der Kompensationsmaßnahmen wird nicht mit der Forstbehörde abgestimmt, da keine forstlich relevanten Kompensationsmaßnahmen geplant sind.
22	Freiwillige Feuerwehr Wolgast	(im Hause)				Stellungnahme fehlt
23	Gemeinde Rubenow					Stellungnahme fehlt

Legende:

Zustimmung erteilt,
keine Hinweise, die im Entwurf berücksichtigt werden müssen

Zustimmung erteilt,
Auflagen und Hinweise, die im Entwurf berücksichtigt werden müssen

keine Zustimmung erteilt bzw. Bedenken geäußert
(bzw. noch in Klärung, ob es Beeinträchtigungen gibt)

kBb keine Belange berührt
kE keine Einwände

Ev Einvernehmen erteilt
nb nicht betroffen
kB keine Bedenken
kSt keine Stellungnahme
H/A/B Hinweise/ Anregungen/ Bedenken